

Satzung
des
Biogasrat⁺ e.V. – dezentrale energien

(in der Fassung vom 16.07.2014)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister den Namen

„Biogasrat⁺ e.V. - dezentrale energien“

1.2 Der Sitz des Vereins ist Berlin.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- Förderung einer dezentralen, ressourcenschonenden und nachhaltigen Energieversorgung
- Vertretung der gemeinsamen Interessen der Marktteilnehmer der gesamten Wertschöpfungskette der Biogasbranche (wie z.B. Anlagenbauer, Zulieferer, Finanzierer, Pflanzenzüchter, Biogas- u. Stromhandel, Betreiber, Landwirtschaft, Ent- und Versorgungswirtschaft, usw.),
- Förderung der Belange und Interessen insbesondere der landwirtschaftlichen, industriellen und effizienten Biogasproduktion und -nutzung,
- Sicherstellung der Technologieführerschaft im Sinne des Klimaschutzes, der Nachhaltigkeit und des kontinuierlichen Ausbaus der Wettbewerbsfähigkeit von Biogas auf internationaler Ebene durch das Vorantreiben von Standards und der stetigen Optimierung der Anlageneffizienz, sowie
- Optimierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die dezentrale Energieversorgung und insbesondere für die Biogas- und Bioerdgasindustrie.

2.2 Diese Zwecke sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Bildung eines Bioenergie Rates Biogas zur Vernetzung von Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft,
- Ansprechpartner und Interessensvertretung gegenüber Behörden, Wirtschaftsverbänden und politischen Entscheidungsträgern,
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit Institutionen im Biogasbereich im In- und Ausland,
- Schaffung von Rahmenbedingungen für die europaweite, ökonomische und ökologische Erzeugung und Nutzung von Biogas, sowie
- Darstellung der Leistungsfähigkeit der Biogasbranche gegenüber Öffentlichkeit und Medien.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personengesellschaften werden.

3.2 Der Vorstand kann natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personengesellschaften und sonstige Vereinigungen aus der Wissenschaft sowie Gemeinden und Kreise als außerordentliche Mitglieder aufnehmen. Diese können jeweils für die Dauer ihrer Mitgliedschaft von der Beitragspflicht gemäß § 4 befreit werden.

3.3 Über die Aufnahme eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Antrag auf Beitritt zum Verein ist schriftlich an diesen zu richten. Gegen den ablehnenden Bescheid, kann der Antragsteller Beschwerde erheben, die innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen ist. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen bzw. Auflösung der juristischen Person oder Personengesellschaft, Austritt (§ 3.5) oder Ausschluss (§§ 3.6 und 3.7).

3.5 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft, die gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Sie ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

3.6 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung in Verzug ist. Der Ausschluss darf nur

beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate erfolglos verstrichen sind und mit der zweiten Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss über den Ausschluss nach diesem Absatz ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

- 3.7 Ferner kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins und/oder seine Pflichten aus der Satzung verletzt. In diesem Fall ist dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung die Ausschlussabsicht anzuzeigen und unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss nach diesem Absatz kann das Mitglied schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses einzulegen. Die Mitgliederversammlung hat auf der nächsten Jahresversammlung nach fristgemäßer Einlegung über den Ausschluss zu entscheiden. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht gefasst.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 4.1 Durch den Beitritt wird die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages begründet.
- 4.2 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und nach Aufforderung/Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen zu leisten.
- 4.3 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und
- die Geschäftsführung als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- Entlastung des Vorstandes,
 - Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - Satzungsänderungen,

- Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
- Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes gemäß § 3.7,
- Auflösung des Vereins.

- 6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen, eine Verkürzung der Frist auf 2 Wochen ist zulässig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds. Die Einberufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- 6.3 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich von dem Vorstand verlangen. Für die Einberufung und Bekanntgabe der Tagesordnung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 6.2 entsprechend.
- 6.4 Die Versammlungsleitung obliegt dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes, in dessen Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden des Vorstandes. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 6.5 Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied aufgrund mindestens in Textform erteilter Vollmacht vertreten lassen.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmrechte beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- 6.7 Die Anzahl der Stimmen errechnet sich nach dem Mitgliedsbeitrag und wird für jedes Mitglied individuell bestimmt, indem dessen Mitgliedsbeitrag durch den Mindestbeitrag nach der Beitragsordnung geteilt wird. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung. § 4.2 Satz 2 findet im Beitrittsjahr entsprechende Anwendung; dies gilt nicht für die Gründungsversammlung. Außerordentlichen Mitgliedern steht im Falle der Befreiung (§3.2 Satz 2) vom Mitgliedsbeitrag kein Stimmrecht zu.

- 6.8 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmrechte dies verlangt.
- 6.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder der Satzung etwas anderes ergibt.
- 6.10 Zur Änderung der Satzung oder zum Erlass oder zur Änderung der Beitragsordnung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 6.11 Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Stimmrechte beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung von in der Mitgliederversammlung, die über die Änderung des Vereinszweckes beschlossen hat, nicht erschienenen Mitgliedern kann nur innerhalb eines Monats nach dem Versammlungstag gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 6.12 Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- 6.13 Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist ein schriftliches, vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss den Mitgliedern unverzüglich zugänglich gemacht werden; Einwendungen können innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht wurde, erhoben werden.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, nämlich aus
- dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden und
 - dem Schatzmeister.
- 7.2 Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Beisitzer bestimmen. Auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen können Nachwahlen zum Vorstand stattfinden.

- 7.3 Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 7.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder bzw. organschaftliche Vertreter von Vereinsmitgliedern. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein bzw. dem Ausscheiden des von ihm organschaftlich vertretenen Vereinsmitglieds aus dem Verein. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die für die gegebenenfalls bestehende restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählt.
- 7.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, durch Brief, Telefax oder E-Mail einberufen und von ihm geleitet wird. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- 7.6 Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- 7.7 Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren und/oder per Telefax und/oder per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Bei solchermaßen zustande kommenden Beschlüssen hat das diese Art der Beschlussfassung initiiierende Vorstandsmitglied eine Niederschrift über die Beschlüsse zu fertigen und zu unterzeichnen.
- 7.8 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Arbeit des Vorstandes näher regelt.

§ 8 Geschäftsführung

- 8.1 Der Vorstand bestellt mit Zwei-Drittel-Mehrheit einen oder mehrere Geschäftsführer. Der Vorstand beschließt ferner über die Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern, die die Aufgaben, Rechte und Pflichten näher regeln. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig, sie hat dem Vorstand jährlich und unterjährig auf Anforderung schriftlich über den Verlauf der Geschäfte und die Lage des Vereins zu berichten.
- 8.2 Die Geschäftsführung ist besonderes Organ im Sinne des § 30 BGB, das den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen seines Geschäftskreises gemäß § 8.3. vertreten darf. Ein Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft einzeln, wenn er alleiniger

Geschäftsführer ist oder der Vorstand ihm Einzelvertretungsbefugnis erteilt hat. Im Übrigen wird der Verein von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied vertreten.

8.3 Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführung befugt, die Aufgaben der laufenden Geschäftsführung wahrzunehmen, insbesondere:

- die Buch-, Kassen und Kontoführung,
- die Personalverantwortung und -verwaltung,
- die Vorbereitung und Durchführung von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Projekten und Veranstaltungen des Vereins, sowie
- Verwaltung der Mitgliedschaften.

Der Verein unterhält für die laufenden Geschäfte eine von der Geschäftsführung geführte Geschäftsstelle.

Bei der Führung der laufenden Geschäfte ist die Geschäftsführung an die Bestimmungen der Satzung, an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie im Einzelfall an vom Vorstand erteilte Anweisungen gebunden.

8.4 Unabhängig vom Bestehen einer Vereins- oder Vorstandsmitgliedschaft steht der Geschäftsführung ein Anwesenheits- und Rederecht an/in allen Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu, soweit sie nicht die Geschäftsführung selbst betreffen. Sie ist ferner berechtigt, an Sitzungen des Bioenergie Rates Biogas teilzunehmen.

§ 9 Bioenergie Rat Biogas

9.1 Der Vorstand setzt einen Bioenergie Rat Biogas ein, der die Aufgabe hat, den Vorstand und die Geschäftsführung bei biogas-spezifischen Themen zu beraten und bei der Interessensvertretung, insbesondere gegenüber politischen Entscheidungsträgern, sein Fachwissen einzubringen.

9.2 Der Vorstand beruft und entlässt die Mitglieder des Bioenergie Rates Biogas unter Berücksichtigung von Empfehlungen aus dem Kreise der Vereinsmitglieder.

9.3 Der Bioenergie Rat Biogas soll sich aus Vertretern der einzelnen Marktsegmente der Biogasbranche zusammensetzen und in der Regel einmal im Quartal tagen.

9.4 Der Vorstand kann dem Bioenergie Rat Biogas eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Auflösung

- 10.1 Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6.10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 10.2 Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende des Vorstandes und der 2. Vorsitzende des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 11 Sonstiges

- 11.1 Gerichtsstand ist Berlin.
- 11.2 Sollte eine Bestimmung der Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Mitglieder sind verpflichtet, an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu vereinbaren, die dem tatsächlich und wirtschaftlich Gewollten am Nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken der Satzung.